



**Bekanntgabe**  
**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des**  
**Niersverbandes in Mönchengladbach**

Az.: 54.06.04.21-15

Düsseldorf, den 04.02.2025

Der Niersverband, Am Niersverband 10 in 41747 Viersen beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Mönchengladbach-Neuwerk, Flur 2, Flurstück 4 Grundwasser sowie Lenz- und Leckagewässer mittels Brunnengalerien bis zu einem Volumen an Wasser von insgesamt 8.985.751 m<sup>3</sup> über einen Zeitraum von 370 Tagen (Jan. 2025 – Sept. 2026) zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der zeitlich befristeten Trockenhaltung von Baugruben.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband am 19.10.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Niersverband beantragt am Standort der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk in Mönchengladbach für 370 Tage eine temporäre Grundwasserentnahme mittels Brunnengalerien in Höhe von 8.985.751 m<sup>3</sup>. Das entnommene Grundwasser wird anschließend in die Niers eingeleitet. Die Entnahme verursacht auf dem Betriebsgelände eine lokale Absenkung von max. etwa 1,1 m. Im Radius von etwa max. 730 m ist im Bereich der angrenzenden Landschaftsschutzgebiete nur eine geringe lokale Absenkung von wenigen Zentimetern zu erwarten. Diese Absenkungen sind wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung. Nach Einstellung der Entnahme wird sich der Ursprungszustand wiedereinstellen. Von der Grundwasserentnahme sind ökologisch empfindliche Gebiete im Bereich der Niers betroffen. Diese werden durch eine ökologische Baubegleitung überwacht



